

Prüfungsbereiche und Prüfungsschwerpunkte der schriftlichen Prüfung gemäß Prüfungsrichtlinie

30.03.2007

1. Abwehrender Brandschutz

mit den Schwerpunkten:

Grundlagen zur Durchführung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen (Zugänge/
Zufahrten/ Aufstellflächen/ Bewegungsflächen für die Feuerwehr; Versorgung mit
Löschwasser; Feuerwehraufzüge; Rettungsgeräte der Feuerwehr)

2. Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten

mit den Schwerpunkten:

Prüfverfahren/ Klassifizierung von Bauprodukten/ Bauarten nach Prüfverfahren der BRL
(hier BRL A Teil 1) einschließlich zugeordneter fiktiver Modellbildungen in Querbezug
zu einem tatsächlichen Brandverlauf und daraus abgeleiteter Anforderungen; Grundlagen
der Brandlehre, des konstruktiven Brandschutzes und der Ingenieurmethoden des Brand-
schutzes

3. Anlagentechnischer Brandschutz

mit den Schwerpunkten zu Anordnung, Anforderungen und Ausbildung von Brandmelde-
anlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Anlagen zur Rauchfreihaltung (Differenz-
drucksysteme) und Löschanlagen mit den zugeordneten bauordnungsrechtlichen Schutz-
zielen in Koppelung mit Themen der Brandlehre; Sicherheitsstromversorgungsanlagen
einschließlich deren Funktionsfähigkeit und Funktionserhalt

4. Einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften

- Definition bestimmter Grundbegriffe, wie z.B. Gebäudeklasse, Sonderbauten,
erster und zweiter Rettungsweg
- Allgemeine Schutzziele zum Brandschutz (nach Bauordnungsrecht) und zugeordnete
materielle Anforderungen im Sinne einer vorgegebenen brandschutztechnischen
Entwurfsplanung (mit Anordnung und Ausbildung der Rettungswege einschließlich
von Treppenträumen) zu „Standardbauten“ und Sonderbauten (hier jeweils Gebäude)

- Brandschutztechnische Grundsatzanforderungen nach Bauordnungsrecht an Sonderbauten nach den technischen Regeln (bauaufsichtlichen Richtlinien, eingeführten Technischen Baubestimmungen oder nach Sonderbauverordnungen; jeweils nach „Muster-Richtlinien“)
- Brandschutztechnische Anforderungen an die Technische Gebäudeausrüstung (nach MBO und zugeordneten Musterbestimmungen zu beispielsweise Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen und Anlagen der Wärmeerzeugung)
- Grundkenntnisse zu „verwaltungstechnischen Regelungen“ wie z.B. zum Inhalt von Brandschutzkonzepten (Brandschutznachweisen), zur Beteiligung von Brandschutzbehörden im notwendigen Umfang, zur Handhabung von Abweichungen (§ 67 MBO) und zur bauaufsichtlichen Anforderung von Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweisen zur Verwendung von Bauprodukten bzw. Anwendung von Bauarten in spezifischer Abstimmung auf die Belange des baulichen Brandschutzes

gez.:

Dr.- Ing. F. Mehl